

erschienen in:

Feldbauer-Durstmüller, B., Schlager, J. (Hrsg.),
Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz, Wien 2002

Das betriebswirtschaftliche Gutachten und die (Buch-)sachverständigentätigkeit in Krise, Sanierung und Insolvenz*

Josef Schlager

- I. Einleitung**
- II. Sachverständigeneigenschaften und Arten der betriebswirtschaftlichen Sachverständigentätigkeiten**
- III. Erstellung von und Anforderungen an betriebswirtschaftliche Gutachten**
- IV. Fallgruppen von Gutachtensaufträgen**
 - 1. Beurteilungen im Eigenkapitalersatzrecht
 - 2. Sachverständigentätigkeit im Unternehmensreorganisationsgesetz
 - 3. Unternehmensfortführung in der Insolvenz
 - 4. Objektiver und subjektiver Eintritt der Insolvenzauslösetatbestände und Gutachten zu § 159 StGB
 - 5. Sonstige Gutachtensaufträge
- V. Schlussbemerkung**

*) Meine Aufsätze in diesem Handbuch sind em.o.Univ.Prof. Dkfm. Dr. Karl Vodrazka, der wesentliche betriebswirtschaftliche Beiträge zur Insolvenzforschung geleistet hat, in aufrichtiger Verbundenheit zum 70. Geburtstag gewidmet.

I. Einleitung

Die Komplexität von wirtschaftlichen Vorgängen, die sich regelmäßig im Zeitablauf abspielen, wird im internen und externen Rechnungswesen mengen- und wertmäßig dokumentiert und abgebildet. Es ist unmittelbar einsichtig, dass besonderes Fachwissen und Erfahrung benötigt wird, um auftretende Fragestellungen, für die auf Informationen aus dem Rechnungswesen zurückgegriffen werden muss, zu beurteilen. Da das Gericht die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, werden Sachverständige herangezogen, für die sich in Österreich die Bezeichnung „Buch Sachverständige“¹ herausgebildet hat. Bei Problemstellungen, wo es um die Beseitigung von Unternehmenskrisen und die Unternehmensfortführung geht, kommt man auch oft ohne umfassende Erfahrungen in einer Branche, in der Unternehmensführung sowie der Betriebsorganisation nicht aus, wodurch für die jeweilige Aufgabenstellung das notwendige Erfahrungswissen kombiniert werden muss.

Man kann sich grundsätzlich in der Alltagssprache² vorstellen, was ein Urteil, eine Prüfung, ein Rat, ein Gutachten und die damit verbundenen Prozesse des Beurteilens, Begutachtens, Überprüfens und Beratens bedeuten. Hier ist nicht der Raum, die fachwissenschaftlichen Wortanalysen wiederzugeben.³ Es handelt sich jedenfalls um keine Tätigkeiten, für die in der Regel die allgemeine Lebenserfahrung genügt und die auch von Laien vorgenommen werden kann.

¹ Vgl. Koch, 1983; Ziegler, 1924, 7, schrieb: „Unter einem Buchsachverständigen im vollen Sinne des Wortes ist in der Gegenwart nicht nur ein tüchtiger und vielseitiger erfahrener Buchhalter mit Organisations- und Revisionstalenten zu verstehen, sondern ein Beurteiler wirtschaftlicher und rechtlicher Verhältnisse aus buchhalterischen Darstellungen, die in mehr oder weniger ordnungsmäßigem Zustande vorliegen, sowie ein Berater bei Lösungen schwieriger und verworrener Buchhaltungs- und Bilanzierungsaufgaben, weiter in Angelegenheiten des Zusammenhanges zwischen Buchhaltung und Gesetz, in Vermögensverwaltungs-, finanziellen, betriebstechnischen und sonstigen wirtschaftlichen Fragen.“ S. a. Schlager, 1995, 4 ff. „Die Erkenntnis, die uns die Wissenschaft bietet, ist von derjenigen des Alltagslebens nicht prinzipiell verschieden, sondern schließt an diese an, indem sie den Bereich des Bekannten planmäßig erweitert und die Verlässlichkeit der Kenntnisse nach Möglichkeit steigert.“ *Töppitsch*, 1966, 330. Daran mag es auch liegen, wenn eine Heranziehung der Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft manchmal nicht für nötig erachtet wird.

² *Schedlbauer* betont, „wie berechtigt das ‚Leffsonsche Postulat‘ der häufig obligatorischen Synergie zwischen den aufgezeigten Aufgabenkreisen Prüfung/Feststellung/Begutachtung und Beratung zur Erarbeitung ökonomisch brauchbarer Arbeitsergebnisse ist.“ *Schedlbauer*, 1987, 166 ff. *Lechner* führt aus: „Prüfung ist Qualitätsfeststellung, bei der Ist-Objekte mit Soll-Objekten verglichen werden, die dem Prüfer entweder vorgegeben sind (Gesetz, Satzung, Gutachten der Vertretungen der Prüfer usw.) oder die er sich ableitet (z. B. aus Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre) bzw. auf Grund eigener Erfahrungen selbst formuliert. Die Freiheitsgrade bei der Festlegung von Soll-Objekten hängen davon ab, um welche Art von Prüfungen es sich handelt bzw. welche Prüfungsgegenstände im einzelnen vorliegen. Begutachtung ist Sachklärung. Sie unterscheidet sich von der Prüfung, die stets in einem Vergleich besteht, dadurch, dass sie einen an sich isolierten Akt darstellt, dessen Ziel es ist, einen Tatbestand oder einen Vorgang in den erkennbaren Erscheinungsformen im Sinne eines ‚So ist es!‘ zu erheben.“ *Lechner*, 1978, 629.

II. Sachverständigeneigenschaften und Arten der betriebswirtschaftlichen Sachverständigentätigkeit

Der Sachverständige muss seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, objektiv, zuverlässig, eigenverantwortlich, redlich, unvoreingenommen, nach bestem Wissen und Gewissen – *Berth*⁴ spricht hier von „inneren“ Werten und Grundhaltungen des Sachverständigen – und mit entsprechendem Sachverstand bewältigen. Bei *Uhlenbruck*⁵ findet man den interessanten Hinweis, dass jegliche Gutachterfähigkeit eine weit gehende Freistellung von Haftungsansprüchen erfordert. Heute gewinnt man jedoch den Eindruck, dass der Ruf nach dem Sachverständigen oftmals auch deshalb kommt, weil man glaubt, Haftungsfragen damit verschieben zu können. Auf Grund der sich verstärkenden Tendenz, Sachverträge beurteilen anzuzweifeln, fordert man vom Sachverständigen vermehrt spezielles Verhandlungswissen⁶, wohl in der Hoffnung, dass so die Sachargumente verstärkt zur Wirkung kommen können.

Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren ist es üblich, von einer gutachtlichen Tätigkeit des Sachverständigen zu sprechen. Dies auch, wenn man bei Privateaufträgen den Bericht etwa mit „Prüfungsauftrag“ beitelten würde.

Unter „Gutachten“ im weiteren Sinne fallen:

- Die Weitergabe von Wissen und Erfahrungssätzen aus dem Fachgebiet
- Feststellungen von Sachverhalten und Sachverhaltsklärung
- Schlussfolgerungen aus festgestellten Sachverhalten und die Bewertung von Sachverhalten

⁴ *Berth*, 2000, 4. S. a. Hauptverband der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Standesregeln, Wien 1992. Verhaltenskodex für Sachverständige innerhalb von EuroExpert, Code of Practise for Experts within EuroExpert, in: Der Sachverständige 2001, 53 f. Die Muster-Sachverständigenordnung 1995 des DIHT und die dazu ergangene Richtlinie sind abgedruckt bei *Bleutge*, P., Sachverständige, 5. Aufl., Köln 1999, 35 ff. Als Sachverständigenmonografien seien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) genannt: *Aichter, J./Funk*, B. (Hrsg.), Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, Wien 1990; *Artlmayr*, M., Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren, Wien 1997; *Bayerlein*, W. (Hrsg.), Praxishandbuch Sachverständigenrecht, München 1990; *Hegele*, D., Die Bedeutung von Sachverständigengutachten, 3. Aufl., Wien 1998; *Hegele*, D., Die Bedeutung von Sachverständigengutachten für die richterliche Rechtskonkretisierung im Umweltschutz, Berlin 1993; *Jessnitzner*, K./Ulrich, J., Der gerichtliche Sachverständige, 11. Aufl., Köln 2001; *Klocke*, W., Der Sachverständige und seine Auftraggeber, 2. Aufl., Wiesbaden 1987; *Müller*, K., Der Sachverständige im zivilrechtlichen Verfahren, 3. Aufl., Heidelberg 1988; *Rüffler*, F., Der Sachverständige im Zivilprozess, Wien 1995; *Wellmann*, C.R. (Hrsg.), Der Sachverständige in der Praxis, 5. Aufl., Köln 1988; *Wessel*, W., Der Sachverständige im Konkurseröffnungsverfahren, Köln 1993

⁵ *Uhlenbruck*, 1980, 153. Zur Sachverständigenhaftung s. u.a. *Harzer*, 1990, 177 ff.; *Thoma*, 2001, 120 ff. u. *Welser*, 1987, 25 ff.

⁶ „Der Sachverständige benötigt neben seiner Fachkompetenz auch eine spezifisch soziale Kompetenz; eine erfolgreiche Gutachtensgestaltung in der Verhandlung ist nicht nur mit dem Fachwissen allein bewältigbar. Für die oft schwierige und frustrierende zweiseitigen Situation im sozialen Kontext einer Gerichtsverhandlung sind spezifische ‚skills‘ notwendig.“ Seminarunterlage „Psychologische Strategien für den Sachverständigen im Gerichtssaal“ v. 23. 2. 2001, Leitung Univ.-Prof. Dr. Gerhard Kette, Linz.

- Prüfungstätigkeiten in Form von Soll-Ist-Vergleichen
- Überprüfung von Gutachten (Metagutachten)

Ausgeschlossen wird hier die Beratung als Raterteilung im Hinblick auf eine Handlungsempfehlung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Gutachten vielfach Handlungsvarianten rechnerisch darstellen und beurteilen, somit letztlich eine Handlungsempfehlung beinhalten, wie etwa bei der Problemstellung Unternehmensfortführung ja oder nein.

Eine eigene Form der Sachverständigentätigkeit ist die des Schiedsgutachters.⁷ Die Parteien unterwerfen sich dabei bewusst den getroffenen Feststellungen des Schiedsgutachters, weil die Parteien zur Auffassung gelangt sind, dass ein vermittelnder Einigungsvorschlag oder eine verbindliche Kompromissregelung jedenfalls Zeit und Kosten spart. Im Insolvenzverfahren sei etwa die Feststellung des Wertes von halbfertigen Arbeiten oder von Gewährleistungsansprüchen genannt.

Eine besondere Stellung nehmen Privatgutachten⁸ ein, denen jedoch häufig eine Voreingenommenheit entgegenschlägt, dass sie unter einer besonderen Interessensposition geschrieben würden. Es fällt sogar in diesem Zusammenhang der Ausdruck „Gefälligkeitsgutachten“.

Wer ein Privatgutachten übernimmt, muss quasi die „inneren Werte“⁹ noch stärker zu erfüllen versuchen. Ein Sachverständiger wird das Gutachten, etwa ein Gegengutachten in einem Kridafall, sinnvollerweise nur übernehmen, wenn er auch bei Beauftragung durch ein Gericht zu keinen anderen Ergebnissen kommen würde. Dabei liegt jedoch eine besondere Verantwortung beim Gutachter darin, dass er die einseitige Information über den zu beurteilenden Sachverhalt durch die beauftragte Partei ausschließen kann.

Krammer hebt die Notwendigkeit von Privatgutachten hervor, wenn der Auftrag zur Ausarbeitung eines Privatgutachtens „für die Parteien in Wahrheit meist der einzige zielführende Weg“ ist, „eine inhaltliche Überprüfung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens durchzuführen“¹⁰. Das Privatgutachten kann so die gerichtliche Beauftragung eines Zweit- oder Obergutachtens auslösen.

⁷ S. u.a. *Delisch*, 1984, 13 ff.; *Grabner*, 1998; *Gross*, 2000, 1959 ff.; *Karasek*, 2000, 1 ff.

⁸ *S. Rollwagen*, 1995, 2 ff.

⁹ Eine Gefahr für die Objektivität sieht *Uhlenbruck*, 1980, 156. „Einmal in der einseitigen Information oder unzulänglichen Formulierung des Beweisthemas durch den Auftraggeber oder das Gericht; zum anderen in der bereits grundsätzlich bezogenen wissenschaftlichen Position, die zumindest einer Partei die Hoffnung auf ein bestimmtes Wunschergebnis vermittelt. Ein Beispiel hierzu: Der Gutachter, der die gläubigerschützende Funktion der gesetzlichen Vorschriften über die Konkursantragspflicht von Kapitalgesellschaften für den Fall der Überschuldung vermeint, wird verhältnismäßig leicht zu dem gutachtlichen Ergebnis gelangen, der Gemeinschaftsdarlehner habe bis zuletzt nach Going-concern-Werten bilanzieren dürfen und daher von dem Vorliegen des Konkursgrundes nichts wissen können.“ *Krammer*, 1990, 29. S.a. *Dolimar*, 2001, 117 ff.; *Müller*, 2000, 50 ff., OGH v. 5. 9. 2000, 5 Ob 18/00h, in: Der Sachverständige 2001, 26 ff.

Nachstehend wird der Einteilung, die *Grünefeld* und *Leffson* für betriebswirtschaftliche Gutachten getroffen haben, gefolgt:¹¹

In „Ermittlungsgutachten“ werden Aussagen gewonnen „über reale, zum Zeitpunkt der Begutachtung feststehende Tatbestände in einer Entscheidungssituation“. Gegenüber bloßen Feststellungen sind hier die anzuwendenden Urteilskriterien nicht eindeutig vorgegeben. Als Beispiel dafür kann die Bewertung von Jahresabschlusspositionen genannt werden.

Bei „Erklärungsgutachten“ geht es darum, „einen konkreten Sachverhalt hinsichtlich seiner Entstehung zu analysieren“. Es werden hier etwa Metagutachten darunter fallen, die Aussagen über Unternehmensfortführungsgutachten treffen. Mit „prognostischen Gutachten“ sollen „Voraussagen über künftige Ereignisse für einen festzulegenden Zeitpunkt oder Zeitraum“ gegeben werden. Der Ex-ante-Charakter von Fortbestandsgutachten fällt in diese Kategorie.

In „Gutachten über Handlungsalternativen“ werden Urteile abgegeben, „wie sich unterschiedliche, hypothetisch gesetzte Handlungen bei einer gegebenen Ausgangssituation auswirken“. Ein Beispiel dafür sind Fortführungsgutachten nach Konkurseröffnung.

III. Erstellung von und Anforderungen an betriebswirtschaftliche Gutachten

Bei der Heranziehung von Buchsachverständigen handelt es sich regelmäßig nicht um Standardfälle, sondern um Grenzfälle. Der Problemlösungsprozess bei der Gutachtenserstellung gewinnt daher besonderes Gewicht.¹²

Nach der Auftragserteilung und -übernahme erfolgt die häufig zu wenig durchgeführte Abstimmung mit dem Gericht im Hinblick auf die Auftragskonkretisierung und Fragenformulierung (Phase 1/Zielbestimmung). Anschließend kommt es zur (gedanklichen) Einarbeitungsphase (Phase 2). Hier spielen sich die Prozesse im subjektiven Bereich des Gutachters ab, die sich in der dritten Phase der Problemanalyse und Suche nach Urteilskriterien (Phase 3) fortsetzen.

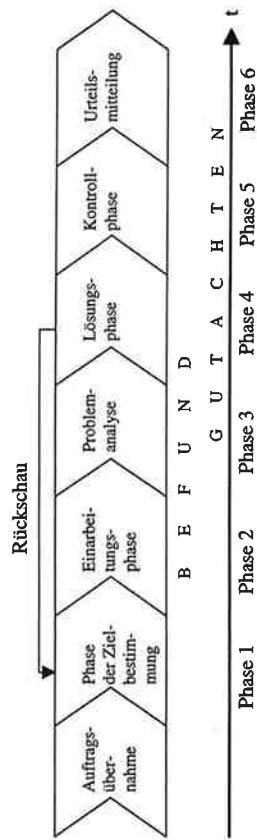
Im fortschreitenden Begutachtungsprozess kommt es zur Ausarbeitung in der Lösungsphase (Phase 4). Auch wenn die Befunderhebung in der Phase 2 und 3 erfolgt, wird es immer zu Rückschauen in vorhergehende Problemphasen kommen, wenn die Ergebnisse für den Gutachter nicht zufrieden stellend sind.

¹¹ Vgl. *Grünefeld*, 1972, 40 ff.; *Leffson*, 1988, 125 f. (daraus sind auch die Zitate entnommen).
¹² Vgl. *Grünefeld*, 1972, 101 ff.; *Leffson*, 1988, 126 ff.; *Bertl* sieht im Leistungserstellungsprozess bei Gutachten ein Komplexitätsproblem wegen der Individualität der Leistung. Syntheseproblem auf Grund der geringen Wiederholungshäufigkeit und ein Delegationsproblem, weil eine Leistungsvervielfältigung durch geringer qualifizierte Mitarbeiter sich grundsätzlich schwierig erweist. (Vgl. *Bertl*, 2000, 11.) *Bollenberger* hebt hervor: „Sehr oft überschneiden sich die Tätigkeiten Beratung, Prüfung und Begutachtung. Bei allen Betätigungsfeldern liegt die Wurzel in einer sachkundigen Problemanalyse und der darauf aufbauenden Lösungsfindung.“ *Bollenberger*, 2001, 10.

Wenn keine ausreichende Zeit für das Hineindenken bleibt, wobei der Lösungsprozess sich auch im Unterbewusstsein abspielt, und zu früh in die Phase 4 eingetreten werden muss, kann es zu einer Begutachtung kommen, bei der nicht alle Wege überlegt wurden, also quasi gegen den Grundsatz der Vollständigkeit verstoßen wird.

In der Kontrollphase erfolgt der Vergleich der Ergebnisse mit den Fragestellungen des Auftrages, wobei hier die Überprüfung der Dokumentation und der Begründung des Urteils besonders bedeutsam sind. Ein Gutachten wird ja durch die intersubjektive Überprüfbarkeit erst verkehrsfähig.

Abschließend erfolgt die Urteilsmitteilung in der endgültigen schriftlichen Ausformulierung des Gutachtens, die zeitlich meist länger dauert als man ursprünglich einplant, da das Gutachten fehlerfrei abgeschickt werden soll.



Nach *Bertl* sind „Grundsätze ordnungsmäßiger Gutachtenerstellung“ (GoG)¹³ aufzustellen. Diese zu erarbeiten könnte etwa Aufgabe einer Zertifizierungsstelle

¹³ *Bertl* führt folgende GoG an: „Ziel und Umfang des Gutachtensauftrages sind eindeutig und klar zu definieren. Aufträge, die nicht durchgeführt werden können, sind unverzüglich abzulehnen. Alle relevant erscheinenden Informationen sind auf Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Der Sachverhalt ist vollständig, normen- und sachverhaltsobjektiv, d.h. interessenungebunden und entsprechend den Fakten ‚richtig‘ darzustellen. Die für die Beurteilung des Sachverhaltes herangezogenen Prämissen, Hypothesen und die angewandten Verfahren sind darzustellen und zu begründen. Das Urteil ist logisch abzuleiten und klar und unmissverständlich zu formulieren. Der Auftrag ist niederzulegen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung nicht möglich ist bzw. ist der Auftraggeber auf die Umstände, die die ordnungsgemäße Erfüllung nicht möglich machen, unverzüglich hinzuweisen. Der Auftraggeber ist von nachträglich hervorgekommenen Unrichtigkeiten und Berichtigungsmängeln umgehend zu verständigen bzw. sind diese zu beseitigen.“ (*Bertl*, 2000, 26 f.) Weiter nennt er Rahmenbedingungen der GoG: „Der Sachverständige hat über eine ordnungsgemäße Büroorganisation zu verfügen. Er hat allfällige Mitarbeiter entsprechend auszuwählen, zu beehren, zu überwachen und zu schulen. Der Sachverständige muß sich laufend fortbilden bzw. Kenntnis über den aktuellen Stand von Gesetz, Rechtsprechung haben und über Fachwissen verfügen. Bei der Suche nach Alternativen bzw. bei der Ableitung der Konsequenzen ist nach den Regeln der Wissenschaft vorzugehen bzw. der Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Wirtschaftlichkeit der Begutachtung zu beachten, d.h. das gewünschte Begutachtungsergebnis soll mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. Der Sachverständige hat die erbrachte Leistung ausreichend zu dokumentieren.“ (*Bertl*, 2000, 28 f.) *Grünefeld* spricht von Bedingungen und Grundsätzen auftragsgerechter Gutachtenerstellung (vgl. *Grünefeld*, 1972, 24 ff.) S. a. *Schlaeger*, 1981, 267 f.; *Frank*, 1998, 91 ff.; IWP-Richtlinie PG 7 – 1/2000, Richtlinie zur Qualitätssicherung von Wirtschaftsprüfungsbetrieben; Entwurf IDW Prüfungsstandard: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüfung (IDW EPS 140), Stand 28. 6. 2000.

sein, wobei spezielle Richtlinien, die der jeweilige Berufsverband erlässt, dem der Sachverständige angehört, ein integrativer Bestandteil dieser GoG sind.

Der Gutachter wird sich mit diesen Grundsätzen und Richtlinien auseinandersetzen müssen, ob sie im Einzelfall anwendbar sind oder abgewandelt werden müssen, weil die Einzelfallbesonderheiten dies verlangen. Im Gutachten wird dafür auch eine Begründung aufzunehmen sein.

Diese Grundsätze der Gutachtenserstellung stehen in einem allgemeinen Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, der bei der Gutachterprüfung einen besonderen Stellenwert einnimmt, insbesondere wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, die komplexen wirtschaftlichen Sachverhalte zeitgerecht zu befunden und zu begutachten. Einzelne Fragestellungen können auch die Zusammenarbeit von verschiedenen Fachdisziplinen erfordern, wenn sich etwa im Zusammenhang mit Betriebsführungen Umweltfragen ergeben oder die Informationen aus dem Rechnungswesen nur durch EDV-Sachverständige aus dem EDV-System herausgefiltert werden können.¹⁴

Die Bündelung von Wissen und Erfahrung in juristischen Personen, die zur Begutachtung herangezogen werden können, ist teilweise gesetzlich realisiert, so im § 8 Abs. 3 URG sowie im § 29 Abs. 5 AO. Ausweichmöglichkeiten wurden in der Praxis gefunden, wenn man die gemeinschaftliche Erstattung eines Gutachtens durch mehrere Sachverständige zulässt oder auch verschiedene in einer Organisation tätige Sachverständige gemeinsam einen Gutachtensauftrag übernehmen bzw. dass nicht eine juristische Person, sondern deren gesetzliche Vertreter oder sachkundige Mitarbeiter zum Sachverständigen bestellt werden.

Durch die Qualitätssicherung wird auch eine Unterstützung für die Würdigung des Gutachtens durch den Richter geschaffen. Das Gutachten dient ja als Beweis im Gerichtsverfahren. Es beginnt die Qualitätssicherung schon damit, dass in schwierigen Fällen die Auswahl des Sachverständigen sachkundige Beratung erfordert.¹⁵ Der bestellte Sachverständige hat sich in der Auftragsübernahmephase ebenfalls kritisch zu fragen, ob er gleichsam mit einem entsprechenden Sicherheitsspielraum ausreichend Zeit, Wissen und Erfahrung für den Auftrag besitzt.

Eine Besonderheit von Gutachten bei Krisen und Insolvenz liegt wohl darin, dass diese einerseits Ex-ante-Beurteilungen erfordern, andererseits jedoch bereits vergangene Sachverhalte nicht mit den Informationen zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung beurteilt werden dürfen. Der Gutachter muss sich in frühere Entscheidungssituationen hineinversetzen.¹⁶

Während früher bei zukunftsgerichteten Sachverhalten, wenn sie in Gesetzentwürfen formuliert werden, die Justiziabilität kritisch gesehen wurde, ist die-

¹⁴ S. *Kerschmer/Janauer*, 1998, 22 ff.

¹⁵ Vgl. *Niklisch*, 1984, 252.

¹⁶ Obwohl der Gutachter „die verfahrensrelevanten Aktivitäten der beteiligten Personen aus einer ex-tunc-Perspektive zu beurteilen hat, ist es nicht immer ganz leicht, sich vom Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens zu lösen.“ *Hammerschmidt*, 1995, 554.

se Skepsis beim Gesetzgeber, wohl auch weil es die Sachumstände erfordern, geschwunden. Das URG kann als Beispiel für diese Veränderungen gelten.

Funk stellt eine allgemeine Tendenz zur Anreicherung des Rechts mit Tatbeständen fest, „deren Interpretation fachspezifisches Wissen erfordert“, wodurch „die Gegenüberstellung und Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen nicht immer in präziser Weise nachzuvollziehen ist“¹⁷.

Durch die Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie „daß ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen“ (§ 22 GmbHG, § 82 AktG) oder „Grundsätze ordentlichen Wirtschaftens“ (§ 195 StGB) hat der Sachverständige die Aufgabe, im Rahmen des Gerichtsauftrages diese Begriffe zu konkretisieren und festzustellen, welche Informationen vorliegen sollten und was diese Grundsätze bedeuten, um anschließend im Einzelfall zu prüfen, ob den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan wurde. Dabei ist der Gutachter damit konfrontiert, dass aus der betriebswirtschaftlichen Literatur übernommene Begriffe dort oft sehr uneinheitlich gebraucht werden.

Es wird neben der unterschiedlichen Begriffsbildung auch auf die unterschiedliche Denkweise von Juristen und Sachverständigen des jeweiligen Faches hingewiesen. Daraus können sich Verständnisschwierigkeiten ergeben, wenn nicht durch entsprechende Kommunikation zwischen Richter und Sachverständigen Missverständnisse vermieden werden. Wenn juristische Begriffe vorliegen, die durch Rechtsprechung und Literatur bereits kommentiert sind, muss der Sachverständige diese Interpretationen kennen, darauf eingehen und seine betriebswirtschaftliche Interpretation ausführlich offen legen.¹⁸

¹⁷ *Funk*, 1990, 8. Ebenso *Niklisch*, 1984, 228; *Attlmayr*, 1997, 182. „Die Erkenntnis- und Informationsfunktion des Sachverständigen erstreckt sich nicht nur auf die Sachverhaltsdarstellung, sondern in einem nicht unbeträchtlichen Maß auch auf die Bildung des anzuwendenden Rechtssatzes, etwa bei der Auslegung normativer Begriffe oder bei der Beurteilung wertbildender Faktoren.“ *Krammer/Schmidt*, 2001, V. *Braun* hebt hervor: „Weiters wird die Abgrenzung zur unzulässigen rechtlichen Würdigung durch den SV bei Fragestellung des Gerichtes nach Subsumierung unter einzelne kriteriartige Handlungen sehr spannend. Dabei wird die Erhebung und Beschreibung des tatbestandsrelevanten Sachverhaltes in angemessenen Worten eine wesentliche Rolle spielen, wobei die Grenze zur rechtlichen Würdigung nicht einfach zu ziehen sein wird.“ *Braun*, 2001, 384.

¹⁸ „Im Zusammenhang mit der Kausalitätsfrage ist oft darauf hingewiesen worden, daß Sachverständigengutachten vielfach Mängel anhaften, weil sie an feststehenden gesetzlichen Bestimmungen oder erarbeiteten juristischen Begriffen vorbeigehen, daß aber ebenso häufig gerichtliche Entscheidungen infolge Verkennung der Schlussfolgerungen des Sachverständigen sachlich unrichtig sind. Der Betriebswirt, der mit dem von der Rechtsprechung entwickelten Begriff der Zahlungsunfähigkeit nicht vertraut ist, wird nicht instande sein, zur Frage der Zahlungsunfähigkeit unter rechtlichen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Wer z.B. nicht weiß, daß die Rechtsprechung im Zivilbereich die Zahlungsunfähigkeit nicht der Zahlungsunfähigkeit gleichsetzt, dagegen im Strafrecht die Zahlungsunfähigkeit als Zahlungseinstellung gilt, wird voraussichtlich in einem der beiden Bereiche falsch gutachten.“ *Uhlendruck*, 1980, 157. S. a. *Braun*, 2001, 386: „Es ist daher erforderlich, dass der SV die rechtlichen Tatbestände kennt und sich über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Laufenden hält. Dieser rechtliche Hintergrund ist für den SV – obwohl er grundsätzlich nicht rechtlich würdigen darf – bei der Erstellung seines Gutachtens wesentlich.“

Die Anforderungen an eigene Prognosen als auch die Überprüfung fremder Prognosen und Pläne liegen im Bereich der intersubjektiven Nachprüfbarkeit der getroffenen Annahmen, insbesondere auf deren Widerspruchsfreiheit und Fundierung sowie der Schlüssigkeit des Zustandekommens des Prognoseergebnisses. Eine Schwierigkeit tritt insofern noch dazu, wenn durch die Öffentlichkeit eines Gutachtens Geschäftsgeheimnisse hinausgetragen würden. Der Sachverständige kann sich möglicherweise so helfen, dass er darauf hinweist, dass er Teilinformationen zu seinen Arbeitspapieren genommen hat.

Rückle forderte schon früh „Grundsätze ordnungsmäßiger Planung und Prognose“¹⁹, die einen Überprüfungsrahmen abgeben und von den Prognose- und Planerstellern zu beachten sind, bzw. die bei der Prognoseprüfung quasi darüber gelegt werden, um die Akzeptanz oder Nichtakzeptanz einer Vorschau feststellen zu können. Wie angeführt, kann die Prognoseprüfung zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die zu prognostizierten Ereignisse noch nicht eingetreten sind, wie dies etwa bei der Planbestätigung durch den URG-Prüfer der Fall ist oder bei der Fortführungserfolgsprognose im Konkurs.

Bei derartigen Ex-ante-Gutachten muss man sich klar sein, bzw. dies auch den Beteiligten aufzeigen, dass deren Folgen irreversibel²⁰ sind, wenn Entscheidungen, etwa über die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, auf Grund der Ex-ante-Beurteilung getroffen werden.

Ex ante wird die Vertrauenswürdigkeit der Prognoseersteller sowie deren Motivation als Basisinformation heranzuziehen sein; weiters sind die Prognoseorganisation, die Struktureinbrüche in der Entwicklung, die Wahl der Verfahren und Mittel, der Vergleich mit angestellten Planvarianten sowie die Einschätzung von deren Wahrscheinlichkeit und die schlüssige Ableitung des Ergebnisses auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

Bei Ex-post-Beurteilungen muss sich der Prüfer in das Entscheidungsfeld zum Zeitpunkt der Planung und Prognose hineinversetzen. Er kann nicht einen Soll-Ist-Vergleich der Abweichungen für sein Urteil heranziehen, da diese nicht die Güte der Planung wiedergeben. Es ist jedoch bedeutsam, dass Planung und Prognose so aufgestellt sind, dass sie „an einen bestehenden und publizierten Teil des Rechnungswesens anschließen und dem Soll-Ist-Vergleich als Vergleich ex ante / ex post keine Schwierigkeiten entgegenstehen“²¹.

¹⁹ S. Rückle, 1981, 432 ff., weiters Reitbauer, 1999.

²⁰ Vgl. Vodrazka, 1995, 519.

²¹ Vodrazka, 1979, 3.

IV. Fallgruppen von Gutachtersaufträgen

1. Beurteilung der Kreditwürdigkeit im Zusammenhang mit dem Eigenkapitalersatzrecht

Im Zusammenhang mit der juristischen Behandlung von eigenkapitalersetzenden Darlehen und Leistungen – in Österreich liegt hier Richterrecht²² vor, das jedoch durch § 21 URG, wonach Reorganisationsmaßnahmen nicht den Regeln des Eigenkapitalersatzrechts²³ unterliegen, gleichsam vom Gesetzgeber akzeptiert ist – ergeben sich Gutachtersaufträge etwa mit folgenden Fragestellungen, die aus einem solchen Auftrag übernommen sind:

- 1) War die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Darlehenshingabe kreditunwürdig? Hat sich die finanzielle Situation der Gesellschaft in weiterer Folge (noch) verschlechtert; in welchem Zeitpunkt ist der Eintritt der Kreditunwürdigkeit anzusetzen?
- 2) Hätte die beklagte Partei die behauptete eingetretene Kreditwürdigkeit bzw. schlechte finanzielle Situation der Gesellschaft erkennen können (müssen)?
- 3) Mit welchem Zeitpunkt ist der Eintritt der bei der beklagten Partei erkennbaren Krise anzusetzen?

Bei diesen Fragestellungen wird unterstrichen, dass Kreditwürdigkeit entsprechend der formelhaften Definition durch den Obersten Gerichtshof vorliegt, „wenn die Gesellschaft von dritter Seite zu marktüblichen Bedingungen kein Darlehen mehr erhalten hätte und ohne die Zuführung von neuem Kapital hätte abgewickelt werden müssen“²⁴.

Der Sachverständige hat somit die Kreditwürdigkeitsprüfung nachzuvollziehen, wie sie eine ordnungsgemäß handelnde Bank durchführt. Die Begutachtung hat m.E. auch die Entwicklung in der Bonitätsprüfung von Banken grundsätzlich mitzumachen, wenn etwa durch geänderte Ratingbestimmungen sich die Kreditwürdigkeitsanforderungen verändern.²⁵ In der Ex-post-Betrachtung muss der Sachverständige jedoch das Entscheidungsfeld analysieren, das zum Beurteilungszeitpunkt bzw. -raum bestanden hat. Die Managementbeurteilung als quali-

²² Die dazu auch in Österreich vorhandene Literatur ist umfangreich. S. insbes.: *Achatz, M./Tabornegg, P./Karollus, M.* (Hrsg.), Eigenkapitalersatz im Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht, Wien 1999; *Karollus, M./Schulyok, P.*, Eigenkapitalersetzende Leistungen, Wien 1998; *Karollus-Bruner, D./Zehetner, J.*, Eigenkapitalersatzrecht im Lichte der Rechtsprechung, in: *ecolex* 2001, 178 ff.; *Schummer, G.*, Das Eigenkapitalersatzrecht, Wien 1998; *Schummer, G.*, Die Gegenwart und (ungewisse) Zukunft des Eigenkapitalersatzrechts, in: *GesRZ* 2000, 246 ff.; *Schütt, M.R.*, Rückgewähr eigenkapitalersetzender Leistungen im Krida Strafrecht, Wien 2001.

²³ Vgl. *Ostheim*, 1998, 233 ff.

²⁴ *Nowotny*, 2001, 137.

²⁵ Etwa die Veränderung, die durch Ratinganforderungen nach dem Basler Konsultationspapier (Basel II), mit dessen Umsetzung voraussichtlich im Jahr 2004 begonnen werden kann, Vorwirkungen jedoch schon früher bestehen. Vgl. *Grof*, 2001, 148 ff.

tatives Element einer Kreditwürdigkeitsprüfung²⁶ spielt eine Rolle, es wird jedoch nicht auf die besonderen Kreditbeziehungen abzustellen sein, die sich etwa daraus ergeben, dass zwischen Geschäftsführer und Bankdirektor persönlich gute Beziehungen bestehen.

Weiters können (Dienst)leistungen eigenkapitalersetzend sein, wenn sie bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes gegeben werden. Damit liegen Fragestellungen vor, wie sie unter Punkt IV.4. angesprochen werden.

Ein weiterer Tatbestand der verfestigten Rechtsprechung ist der „Finanzplankredit“. Das sind Gesellschafterdarlehen, die von vornherein planvoll zum Zweck des Kapitalsatzes gegeben werden, ohne dass die Gesellschaft schon kreditunwürdig oder sanierungsbedürftig ist.

Hier sollte berücksichtigt werden, dass dies für die Kreditwürdigkeit spricht, nachdem sich betriebswirtschaftlich die Planmäßigkeit auf die Unternehmensfortsetzung bezieht und nicht auf die Sanierung. Natürlich können und werden auch für diese Situation Pläne erstellt.

Man erkennt an dieser Fallgruppe, wie schwierig die Aufgaben des Sachverständigen bei einem in Bewegung befindlichen Recht sind, der Entwicklung der Rechtsprechung zu folgen und darauf Befund und Gutachten abzustimmen.

Für die Beurteilung von Finanzplankrediten aus der Sicht des Eigenkapitalersatzrechtes ist das Vorliegen eines Finanzplanes, der als quasi verpflichtender Rechnungswesenbestandteil in der Krise gesehen wird, für denjenigen, der die Mittel zuführt, scheinbar ein Nachteil. Der Finanzplanersteller wird, wenn er diese Rechtsprechung bewusst einbezieht, entsprechende Plandokumentationen lauffert erstellen. Daraus erkennt man – dies sei hier als Exkurs angemerkt –, dass eine vorausschauende Unternehmensführung die Gestaltungsüberlegungen bis zur Gutachterebene anstellen muss, da die rechtliche Durchsetzbarkeit wesentlicher Bestandteil jeder planvollen Gestaltung ist.

2. Sachverständigtätigkeit im Unternehmensreorganisationsgesetz

Das Unternehmensreorganisationsgesetz sieht keine einheitlichen Anforderungen an die Personen des Sachverständigen für die verschiedenen Beurteilungsaufgaben vor²⁷, die es empfiehlt.

So ist im § 4 Abs. 2 URG durch das Gutachten eines Wirtschaftsfachmannes glaubhaft zu machen, dass das Unternehmen der Reorganisation bedarf. Hier wird die verminderte Beweisführung der Glaubhaftmachung verlangt, wobei dies optional durch Urkunden geschieht, wie die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre bzw. durch andere Unterlagen des Rechnungswesens.

²⁶ S. Grof, 1996, 143 ff., *Nachvormik/Schuschnig* in diesem Handbuch.

²⁷ Vgl. Hiller, 1997, 806 f. S. zu diesem Punkt auch den Aufsatz zum URG in diesem Handbuch.

Auch das Gutachten eines Wirtschaftsfachmannes ist in diesem Zusammenhang genannt. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird dies in der Regel jener Berater sein, der das Unternehmen begleitend betreut. Durch die Verwendung des Begriffes „Gutachten“ ist jedenfalls ein Mindeststandard verlangt, wie dies unter Punkt II und III aufgezeigt wurde.

In diesem Gutachten ist nicht gefordert, auch hier bereits auf die Frage einzugehen, dass das Unternehmen nicht insolvent ist. Dies hat der Unternehmer in dieser Phase nur selbst zu erklären. Man wird daher normalerweise von Seiten des Unternehmers Erläuterungen zu den Urkunden und Rechnungswesenunterlagen geben und nicht auf ein Gutachten zurückgreifen.

Nach § 5 Abs. 1 URG wird ein Reorganisationsprüfer vom Gericht nach Anhörung des Unternehmers bestellt, für dessen Auswahl im Gesetz im § 8 URG Tatbestandsmerkmale formuliert sind. Der Reorganisationsprüfer muss eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person sein, die ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft hat oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens ist. Da der Reorganisationsprüfer kein Konkurrent des Unternehmens sein darf, von den Gläubigern unabhängig sein muss und kein naher Angehöriger i.S. des § 32 KO sein darf, wobei nach § 8 Abs. 3 URG zum Reorganisationsprüfer jedoch auch eine juristische Person bestellt werden kann, kann eine Konzerngesellschaft m.E. nicht zum Reorganisationsprüfer bestellt werden.

Dem Reorganisationsprüfer kommt eine Redepflicht zu, da er innerhalb von dreißig Tagen ab seiner Bestellung dem Gericht zu berichten hat, ob der Unternehmer insolvent ist. Diese Berichtspflicht steht ihm in jedem weiteren Verfahrensstadium zu, wobei er dann auch dem Unternehmer, den ihm bekannten Vertragspartnern von Überbrückungsmaßnahmen sowie allen in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen die Mitteilung der Insolvenz schriftlich machen muss. Die Mitteilung kann, da sie unverzüglich zu erfolgen hat, m.E. per Telex oder per E-Mail erfolgen. Dies hätte den hier nicht zu überschätzenden Vorteil, dass die Information allen Beteiligten gleichzeitig zukommt, wobei der Reorganisationsprüfer dies vorher schon vereinbaren muss, damit er auch für den Nachweis der Übermittlung vorsorgt. Solange der Reorganisationsplan noch nicht endgültig ist, können Personen wegfallen oder dazukommen, sodass der Reorganisationsprüfer dafür sorgen muss, dass er immer alle Adressen besitzt.

Um das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Insolvenzauslösetatbestände Überscheidung bzw. Zahlungsunfähigkeit beurteilen zu können, ist eine Fortführungs- (Fortbestehens-)prognose²⁸ zu erstellen. Dazu muss eine ordnungsgemäße Finanz-

²⁸ S. u.a. Karolius, 1997; Vodrazka, 1993, 309 ff.

planung²⁹ vorhanden sein. In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Komplexität des jeweiligen Entscheidungsfeldes wird eine integrierte Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplanung einzurichten sein.³⁰

Es könnte hier zu frühzeitigen, unerwünschten Informationen kommen, wenn vom Unternehmer der Reorganisationsplan erst innerhalb der Frist von sechzig bzw. innerhalb von neunzig Tagen vorgelegt wird. Vom Gesetzgeber wird ja angenommen, dass durch Ad-hoc-Maßnahmen eine zwischendurch eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wieder beseitigt werden kann. Eine Abstimmung mit dem Unternehmer ist daher zur Vermeidung von Haftungsrisiken jedenfalls für den Reorganisationsprüfer notwendig.

Das eigentliche Gutachten hat der Reorganisationsprüfer innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Reorganisationsplanes über die Zweckmäßigkeit der geplanten Reorganisationsmaßnahmen und deren Erfolgs- bzw. Verwirklichungsaussichten abzugeben. Es ist dem Gericht vorzulegen, weiters ist auch eine Ausfertigung dem Unternehmer³¹ und allen in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen zu übersenden.

Die Reorganisation wird nur gelingen können, wenn sich der Unternehmer bzw. diejenigen, die den Reorganisationsplan erstellen, laufend mit dem Reorganisationsprüfer abstimmen. So wird bei der Sanierungsplanerstellung, in der Dokumentation und im Bericht auf die Erfordernisse des Sanierungsprüfers abzustellen sein. Das Fachgutachten „Anforderungen an Sanierungskonzepte“ bzw. die umfangreiche Literatur zur Sanierungsplanung und -prüfung kann eine Richtschnur sein.³²

Der Auftrag des Gerichtes, die Zweckmäßigkeit des Planes und seiner Maßnahmen sowie die Aussichten zur Verwirklichung des Sanierungsplanes zu begutachten, führt dazu, dass auch die Frage der „Beherrschbarkeit der Unternehmenskrise“³³, also das Aufzeigen von Schwierigkeiten unter den Beteiligten m.E. im Reorganisationsgutachten zu behandeln ist.

²⁹ Stellungnahme FAR 1/1996 des IDW, Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen, in: WpG 1997, 22 ff.; Institut Deutscher Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard: Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen (IDW PS 800), RWZ 2000, 378 ff. Schon sehr früh: *Vodrazka*, 1977, 65 ff.; *Schlager*, 1998, 8 ff.

³⁰ S. die Ausführungen bei *Barborka* in diesem Handbuch, Pkt. VI.2., weiters etwa *Beck/Möhlmann*, 2000, 15.; *Schreder*, 1998; *Schauer*, 2000, 145 ff.

³¹ Auch der Unternehmer muss auf eine laufende Abstimmung mit dem Reorganisationsprüfer achten, damit er vom Ergebnis des Gutachtens nicht überrascht ist, da eine Stellungnahme zur Entkräftigung des Gutachtens nicht vorgesehen ist. Nach *Schuhmacher* liegt hier „ein eklatantes Rechtsschutzdefizit“ vor, „wenn bedacht wird, daß auch ein unrichtiges negatives Gutachten zur Verfahrenseinstellung gem. § 13 Abs. 1 Z 5 URG mit allen Folgen führt.“ (*Schuhmacher*, H., 1997, 861.)

³² S. Verlautbarungen des Fachausschusses Recht des IDW (FAR 1/1991), Anforderungen an Sanierungskonzepte; *Dörner*, 1998, 299 ff.; weiters u.a. *Vogt*, 1999; *Schlarp*, 2001, *Berl*, 1997, 457 ff., *Huisgen*, 1997, 175 ff.

³³ Vgl. *Dörner*, 1998, 481 ff.

Der Reorganisationsprüfer hat sicherlich keine Verpflichtung, an Vergleichsgesprächen teilzunehmen, es ist ihm jedoch auch nicht verboten. Seine Teilnahme wird möglicherweise erst das Vertrauen schaffen, dass ein endgültiger Plan, wenn die Zustimmung der einbezogenen Personen nachgewiesen wird, auch erfüllt werden kann. Ein vorläufiger Reorganisationsplan kann innerhalb der Vorlaufzeit geändert werden. Im Reorganisationsplan können m.E. auch Bedingungen und Planvarianten eingebaut sein. Nach Aufhebung des Verfahrens ist eine Änderung, die nicht vorher im Plan vorgesehen ist, nur möglich, indem wiederum ein neues Verfahren eingeleitet wird.

Die Überwachung der Reorganisationsprüfung durch den Reorganisationsprüfer muss im Reorganisationsplan vorgesehen sein, was von Seiten der einbezogenen Gläubiger wohl positiv aufgenommen werden wird. Für diesen Fall übernimmt der Reorganisationsprüfer sowohl die Berichtspflichten nach § 14 Abs. 1 URG, d.h. er hat halbjährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Reorganisation zu berichten und außerdem unverzüglich darüber, wenn sich die für die Durchführung des Reorganisationsplanes maßgeblichen Umstände ändern. Er hat weiter zu beobachten, ob der Unternehmer insolvent wird und den beteiligten Personen, wobei hier wiederum die Vertragspartner von Überbrückungsmaßnahmen und die Gläubigerschutzverbände genannt sind, den Eintritt der Insolvenz mitzuteilen. Die Verantwortung des Reorganisationsprüfers ist hier insbesondere deshalb groß, weil erst nach Vorliegen der Mitteilung über den Eintritt der Insolvenz Befriedigungen und Sicherstellungen, also insbesondere Kreditrückzahlungen und Verfügungsgeschäfte zu deren Sicherung nach der Konkursordnung nur eingeschränkt anfechtbar sind³⁴.

Im Frühwarnungsabschnitt des Gesetzes (4. Abschnitt, §§ 22 ff. URG) kann die Haftung, die nach ausgeführter Redepflicht des Abschlussprüfers hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes vorgesehen ist, abgewehrt werden, wenn nach § 26 Abs. 1 URG ein Gutachten eines Wirtschaftstreuhänders, der zur Prüfung des Jahresabschlusses der juristischen Person befugt ist, eingeholt wird und dieses Gutachten einen Reorganisationsbedarf verneint.

Zur Gutachtenserstellung ist auch der Abschlussprüfer befugt. Dies wird in der Regierungsvorlage ausdrücklich hervorgehoben. Die im § 26 Abs. 2 URG demonstrativ aufgezählten Punkte, auf die der Gutachter einzugehen hat – so wird ausdrücklich gefordert, dass darauf einzugehen ist, ob die Fortbestehensprognose positiv ist (§ 26 Abs. 2 Z 1 URG) –, können möglicherweise dann einfach beantwortet werden, wenn zum Zeitpunkt der Redepflicht des Abschlussprüfers bereits ein Umschwung eingesetzt hat und jene Negativfaktoren, die die Kennzahlen beeinflusst haben, sich wieder umgedreht haben. Es kann jedoch im Einzel-

³⁴ *Mohr*, 1997, 42.